

VEREINBARUNG

zwischen der

Stadt Bernburg (Saale)
Schloßgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Henry Schütze

–nachstehend „Stadt Bernburg“ genannt -

und der

Erdgasspeicher Peissen GmbH
Magdeburger Straße 23
06112 Halle (Saale)

–nachstehend „EPG“ genannt -

–nachstehend gemeinsam auch „Partner“ genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Gewährleistung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für den Untergrundgasspeicher (nachfolgend „UGS“ genannt) Katharina der EPG getroffen.

§1

Vertragsgegenstand

1. Unter Beachtung der Forderungen des gültigen Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung übernimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bernburg (nachfolgend „Feuerwehr“ genannt) in eigener Verantwortung Handlungen zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung von Hilfeleistungen bei Katastrophen, Notständen und Massenunfällen sowie Einsätze unter umgebungsluftunabhängiger Atemschutztechnik für die Durchführung von Rettungsgewerken nach Bergverordnung für alle bergbaulichen Betriebe (ABBergV), Punkt 1.3 Schutz gegen gesundheitsgefährdende Atmosphäre im Bereich des UGS Katharina. Die Stadt Bernburg wird entsprechendes sicherstellen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Regelungen in den §§ 2 bis 7 verwiesen.
2. EPG beteiligt sich an den der Feuerwehr im Rahmen der Tätigkeiten nach Absatz 1 entstehenden Kosten. Diesbezüglich wird auf die §§ 5 - 7 verwiesen.

ks ⑤

§2

Schulungsmaßnahmen der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr führt jährlich zur Vertiefung der Orts- und Anlagenkenntnisse der Einsatzkräfte eine Schulungsmaßnahme am Standort des UGS Katharina durch. Die Stadt Bernburg wird entsprechendes sicherstellen. Die Möglichkeit der Einbeziehung in eine Übung der EPG ist gegeben.
2. Die Feuerwehr sichert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Teilnahme einer Führungskraft an der am UGS Katharina stattfindenden betrieblichen Brandsicherheitsschau zu. Die Stadt Bernburg wird hierauf entsprechend hinwirken. Der Termin der Brandsicherheitsschau ist der Feuerwehr mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung von EPG mitzuteilen.

§3

Maßnahmen bei Schadensfällen

Im Zusammenwirken mit Mitarbeitern der EPG wird die Feuerwehr unverzüglich nach ihrer Alarmierung tätig. Dabei führt die Feuerwehr alle erforderlichen Maßnahmen zur Rettung von Personen, zur Brandbekämpfung sowie zur Absperrung von Gefahrenbereichen (Bereiche mit erhöhten Gaskonzentrationen/ Explosionsgefährdung) unter Nutzung entsprechender Messgeräte und schwerer Atemschutztechnik durch. Die Stadt Bernburg wird entsprechendes sicherstellen. Für die Alarmierung der Feuerwehr über die Kreisleitstelle des Salzlandkreises im Einsatzfall ist die EPG zuständig.

§4

Einweisung im Einsatzfall

1. Sollte ein Einsatzfall nach § 3 vorliegen, erfolgt die Einweisung der anrückenden Kräfte der Feuerwehr durch den zuständigen verantwortlichen Leiter der EPG bzw. dessen Vertreter vor Ort. Damit wird die Leitung des Einsatzes an den Einsatzleiter der Feuerwehr übergeben. Die Mitarbeiter EPG agieren im Bedarfsfall als orts- und anlagenkundige Führer und technische Berater der Einsatzleitung der Feuerwehr.
2. EPG gewährleistet, dass die Werkstraßen zu den einzelnen vertragsgegenständlichen Objekten der EPG ständig für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar gehalten werden. Alle den Fahrverkehr erheblich einschränkenden Maßnahmen auf den Werkstraßen, insbesondere zu den Wasserentnahmestellen, werden von EPG der Feuerwehr rechtzeitig gemeldet und mit dieser abgestimmt.

§5

Kosten der Maßnahmen

1. Sämtliche in vorstehenden §§ 2 — 4 genannten Tätigkeiten führt die Feuerwehr in eigener Verantwortung und auf Kosten der Stadt Bernburg unbeschadet der Regelungen des § 7 durch.
2. Die Kosten für Ausfallzeiten, die zur Durchführung von Alarmübungen bzw. ge-sonderten Schulungsmaßnahmen anfallen, sind nach vorheriger Bestätigung (unterschriebener Leistungsnachweis EPG) durch den Standortleiter, durch die Stadt Bernburg der EPG in Rechnung zu stellen und werden zum Nachweis erstattet.

§6

Übergabe von Unterlagen

1. Die EPG übergibt der Feuerwehr nach Abschluss dieser Vereinbarung Kopien folgender Unterlagen zum UGS Katharina:

Feuerwehrplan nach DIN 14095,
Lagepläne des Kavernenfeldes und der Obertageanlage.
2. Sollten sich die unter vorstehendem Absatz 1 genannten Unterlagen ändern, wird der Feuerwehr von EPG die jeweils aktualisierte Fassung zur Verfügung gestellt.

§7

Vergütung

1. Die EPG stellt der Stadt Bernburg zur Absicherung der in § 1 genannten Aufgaben

einen jährlichen Betrag in Höhe von

€ 5.000,00

(in Worten: Euro fünftausend)

zur Verfügung. Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich zu dem vorstehenden Betrag gezahlt, wenn eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung der Stadt Bernburg vorliegt.

2. Der Betrag ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres auf das

Konto-Nr.: 260 000 108 ; IBAN:DE43 8005 5500 0260 0001 08
bei der Salzlandsparkasse
BLZ: 800 555 00 ; BIC: NOLADE21SES
HHSt.: 13000. 17700

zu überweisen.

§8 Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2016 in Kraft und gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner fristgemäß nach Ziffer 2 gekündigt wird.
2. Jeder Partner kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten bis zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen.
3. Jedem Partner bleibt das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn die Feuerwehr die ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten nicht sorgfaltsgerecht erfüllt/nicht erfüllen kann.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat mittels Einschreiben zu erfolgen.

§9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen ganz oder teilweise undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für einen Partner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der gesamten Vereinbarung erfüllt sowie den Interessen der Partner gerecht wird.
2. Abs. (1) gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieser Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§10 Schlussbestimmungen

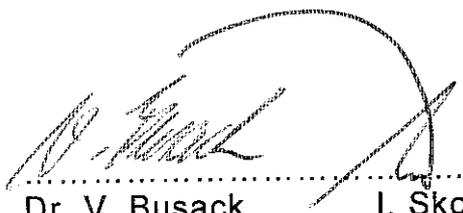
1. Diese Vereinbarung gibt die getroffenen Regelungen zwischen den Partnern vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung geworden.
2. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Partner sind sich einig, dass jedwede - auch die konkludente - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.



- Seite 6 von 6 Vereinbarung Erdgaslieferung
-
3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Halle.
 5. Diese Vereinbarung ist in ihrer endgültigen Formulierung und Ausfertigung zwischen den Partnern Absatz für Absatz erörtert und ausverhandelt worden.
 6. Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; von diesen erhält jeder Partner nach Unterzeichnung jeweils ein Exemplar.

Halle, den 25.07.16

Bernburg, den



Dr. V. Busack I. Skory
Erdgasspeicher Peissen GmbH

H. Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg (Saale)